lassen (Abs. 84). Und eine weitere ungelöste Frage wurde nicht behandelt: die Reform des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung solle lediglich zum Jahresende 2005 die Fortschritte bei der Reform überprüfen (Abs. 153).

Die G-4-Initiative

Noch in den Berichten der Hochrangigen Gruppe und des Generalsekretärs war die Frage der Reform des Sicherheitsrats berücksichtigt worden, jedoch bewusst nicht an zentraler Stelle. Beide schlugen zwei unterschiedliche Modelle der Erweiterung um ständige und nichtständige Sitze vor. Deutschland hatte sich mit drei anderen Bewerbern um einen ständigen Sitz in die so genannte G-4-Initiative zusammengeschlossen. Gemeinsam mit Brasilien, Indien und Japan warb es im Verlauf der 59. Generalversammlung bei allen Mitgliedstaaten für ihren gemeinsamen Vorschlag und brachte schließlich am 6. Juli 2005 einen Resolutionsentwurf ein (A/59/L.64). Darin war vorgesehen, den Rat von 15 auf 25 Sitze zu erweitern – mit sechs neuen ständigen und vier nichtständigen Sitzen. Doch der Widerstand von Seiten jener Länder, die nach dem Entwurf keinen ständigen Sitz erhalten würden, wie Italien, Pakistan oder Argentinien, und der derzeitigen Ständigen Mitglieder (vor allem USA und China) sowie die Uneinigkeit der afrikanischen Staaten führte dazu, dass der Resolutionsentwurf zwar eingebracht und diskutiert, aber nicht darüber abgestimmt wurde (A/59/PV.111). In seiner Rede auf dem Weltgipfel am 15. September (Text abgedruckt, S. 125f.) machte Außenminister Joschka **Fischer** zum einen deutlich, dass Deutschland sich von dem Gipfeldokument in vielen Bereichen »sehr viel klarere Handlungsaufträge« gewünscht hätte, zum andern bekräftigte er Deutschlands Bereitschaft, als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat mehr Verantwortung zu übernehmen und appellierte an die Mitgliedstaaten, die Beratungen über die Reform des Sicherheitsrats auf der 60. Generalversammlung wieder aufzunehmen. »Ausreden, halbe oder schlechte Kompromisse« würden in dieser Sache nicht weiterführen, so Fischer.

***

Insgesamt war die 59. Generalversammlung beschlussfreudig wie immer: Es wurden nur vier Resolutionen weniger verabschiedet als im Vorjahr. Doch waren darunter nur wenige von weit reichender Bedeutung. Vor allem im zweiten Teil, nach Vorlage von Annans Bericht im März 2005, stand das Thema Reform im Mittelpunkt der Debatten. Die Arbeiten an dem Ergebnisdokument nahmen in den letzten Wochen vor Ablauf der 59. Tagung an Intensität zu und fanden ihren ›krönenden Abschluss‹ in der Einigung in buchstäblich letzter Minute auf den endgültigen Entwurf des Ergebnisdokuments für den Weltgipfel 2005 (A/RES/59/314 v. 13.9.2005).

Resolutionen und Beschlüsse der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, Band I: Resolutionen, Band II: Beschlüsse, 14. September bis 23. Dezember 2004, Band III: Beschlüsse und Resolutionen, 24. Dezember 2004 bis 13. September 2005, Generalversammlung, Offizielles Protokoll, 59. Tagung, Beilage 49 (A/59/49), über: http://www.un.org/Depts/german/gv/fs_gv_zwischenseite.html; Website der 59. Generalversammlung: http://www.un.org/ga/59/index.html; Resolutionsübersicht (Englisch): http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/r59.htm

Politik und Sicherheit

Weltraumausschuss: Tagungen 2005

- Neue Initiativen nach der Tsunami-Katastrophe
- Nutzung nuklearer Energiequellen
- Rechtsfragen zur Registrierungspraxis

Kai-Uwe Schrogl

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Kai-Uwe Schrogl, Weltraumnutzung im UN-System, VN 1/2005, S. 21f., fort.)

Kaum 24 Stunden nach der Tsunami-Katastrophe am 26. Dezember 2004 konnten die Rettungsmaßnahmen durch Informationen, die von Erdbeobachtungssatelliten gewonnen wurden, effizient unterstützt werden. Auf der Grundlage der Satellitendaten wurden Informationen aufgearbeitet und in Schadenskartierungen überführt. Dies stellte eine ungemein wichtige Basis für die Hilfsbemühungen dar. Man kann so nicht nur die Orte mit den größten Schäden identifizieren, sondern auch die Verfügbarkeit von Straßen und Brücken für die Rettungskräfte präzise ermitteln. Zwar war es nicht das erste Mal, dass die Satellitennutzung einen wichtigen Beitrag zum Katastrophenmanagement geleistet hat, doch im Falle des Tsunamis im Indischen Ozean trat der unmittelbare Nutzen dieser Technologie deutlich wie nie zuvor zutage. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass dieses Thema die Arbeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (kurz: Weltraumausschuss) im Jahr 2005 dominierte und zu neuen Initiativen führte.

Der Weltraumausschuss wurde 1959 von der Generalversammlung eingesetzt und hat gegenwärtig 67 Mitgliedstaaten.

Die Tagungsperiode des Ausschusses und seiner Unterausschüsse im Jahr 2005 wurde im gewohnten Rhythmus abgehalten: der wissenschaftlich-technische Unterausschuss tagte vom 21. Februar bis zum 4. März, der Unterausschuss Recht vom 4. bis 15. April und der Hauptausschuss vom 8. bis 17. Juni 2005. Tagungsort war jeweils Wien. Alle Gremien des Weltraumausschusses hatten breit gespannte Tagesordnungen, wobei einige Konfliktpunkte besonders herausragten, darunter die bereits erwähnte Satellitennutzung für das Katastrophenmanagement.

Satelliten zum Katastrophenmanagement

Bereits im Laufe der Internationalen Dekade zur Katastrophenvorbeugung (1990–1999) und insbesondere auf der Dritten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE III, 1999) war die Unterstützung der Katastrophenvorbeugung und -hilfe durch Satelliten erstmals auf globaler Ebene thematisiert worden. Dies betrifft in gleichem Maße die Erdbeobachtung zur Wettervorhersage und zur Schadenserkennung, die Telekommunikation über Satelliten in Gebieten, wo keine terrestrische Infrastruktur mehr besteht, und die satellitengestützte Ortung und Navigation, die unerlässlich dafür ist, Hilfe an den richtigen Ort zu bringen. Im UN-System hat man sich bereits früh Gedanken über einen international abgestimmten Einsatz von Satelliten im Katastrophenfall gemacht. Erster wichtiger Meilenstein war die Verabschiedung einer Charta für den Einsatz von Erdbeobachtungssatelliten, die 1999 im Rahmen von UNISPACE III aufgelegt wurde. Ihr sind inzwischen zahlreiche Satelliten betreibende Raumfahrtagenturen beigetreten und

haben sich damit verpflichtet, im Falle einer Katastrophe, Bilddaten und Informationen schnellstmöglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies geschah zwischen den Tagungen des Hauptausschusses des Weltraumausschusses vom Juni 2004 bis Juni 2005 in 19 Fällen. Allein diese hohe Zahl zeigt, wie intensiv bereits die Erdbeobachtung bei großen, international zu bewältigenden Katastrophen (auch humanitären Katastrophen wie in Darfur und nicht nur in Naturkatastrophen wie im Falle des 2005 von einem Hurrikan heimgesuchten New Orleans) zum Einsatz kommt. Der Tsunami vom Dezember 2004 hat jedoch für eine besondere Dynamik bei der Suche nach effektiveren Abstimmungsmechanismen gesorgt. Als Folge dessen wurde während der Tagungsperiode des Weltraumausschusses die Idee eines beim UN-Sekretariat angesiedelten Büros zur Koordinierung des Satelliteneinsatzes bei großen Katastrophen (Disaster Management and Space Coordination Organisation – DMISCO) mit einer besonders positiven Grundhaltung diskutiert. Die ursprüngliche Idee einer solchen Einheit ist bereits älter, konnte sich aber erst jetzt unter den neuen Rahmenbedingungen durchsetzen.

Für Deutschland bietet sich hier eine besondere Chance: das Büro könnte in Bonn angesiedelt werden. Dort würde es nicht nur sehr gut thematisch in das Portfolio der bereits ansässigen UN-Einrichtungen passen. Es würde zudem von den breit gefächerten deutschen Kompetenzen in diesem Bereich profitieren. Vor diesem Hintergrund bemühen sich derzeit Bundes- und Landesregierung gemeinsam mit der Stadt Bonn und dem Deutschen Fernerkundungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), eine gute Verhandlungsposition für die auf der 60. Generalversammlung 2005/2006 anstehende Wahl des Sitzes von DMISCO zu finden.

Nukleare Energiequellen

Unter den weiteren Themen des Weltraumausschusses ist vor allem der Einsatz von nuklearen Energiequellen an Bord von Satelliten erwähnenswert. Angeregt durch die Initiative des amerikanischen Präsidenten, Mars und Mond bemannt zu nutzen, ist der Einsatz von nuklearen Reaktoren im Weltraum wieder in das Zentrum des Interesses gerückt. Nachdem vor knapp 30 Jahren ein russischer Satellit mit einer nuklearen Energiequelle an Bord auf kanadisches Gebiet gestürzt war und dort erheblichen Schaden angerichtet hatte, wurde bis 1992 im Weltraumausschuss ein Grundsatzkatalog zum Einsatz solcher Reaktoren ausgearbeitet. Dieser Grundsatzkatalog ist sehr restriktiv formuliert und hat auch dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren nur vereinzelt solche Energiequellen, insbesondere für Flüge zu sonnenfernen Planeten (wo Solarzellen nicht mehr effizient arbeiten), zum Einsatz kamen. Die neue ›Space Exploration Initiative‹ der USA beinhaltet hingegen nukleare Energiequellen als wichtiges Element. Während die größte Zahl der Länder – mit besonderer Deutlichkeit auch Deutschland – vor den Gefahren des Einsatzes solcher Energiequellen oder von nuklearen Antrieben warnt, versuchen die Vereinigten Staaten zusammen mit Großbritannien im Wege einer Arbeitsgruppe des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses, die bisherigen – völkerrechtlich allerdings nicht bindenden – Regeln aufzuweichen. Dieses kontroverse Thema wird den Ausschuss noch bis mindestens in das Jahr 2007 begleiten, wenn die Arbeitsgruppe einen Abschlussbericht mit Empfehlungen vorlegen soll.

Telemedizin und Wassermanagement

Weniger strittig waren zwei Themen, die besondere Formen der Satellitenanwendung aufzeigen und die Staaten zu koordinierter Nutzung anregen sollten. Es handelte sich um satellitengestützte Telemedizin und den Einsatz von Satelliten beim Wassermanagement. Für die Telemedizin würdigte der Ausschuss die Möglichkeiten, insbesondere in ländlichen Gebieten Notversorgung anbieten zu können. In Bezug auf das Wassermanagement wurde darauf hingewiesen, dass Satelliten beim Ressourcenmanagement wertvolle Hilfe leisten können. Vor dem Hintergrund der von 2005 bis 2014 laufenden Internationalen Aktionsdekade ›Wasser – Quelle des Lebens‹ wird es von entscheidender Bedeutung sein, jede zur Verfügung stehende Technologie zu nutzen, die dazu beitragen kann, das Wassermanagement effizient, gerecht und konfliktvorbeugend zu gestalten. Zahlreiche Präsentationen im Rahmen der Ausschusssitzung stellten anschaulich dar, wie Satelliten zur Dürrevorhersage oder zur Wiederherstellung von Seen (am Beispiel des Tschad-Sees) eingesetzt werden und wichtige Angaben über Grundwasser oder Bodenfeuchte liefern können. Abschließend für die Diskussionen im wissenschaftlich-technischen Teil kann noch das Thema ›Weltraum und Gesellschaft‹ erwähnt werden, unter welchem Mitgliedsländer insbesondere über ihre Ansätze zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses berichteten.

Registrierungspraxis

Im Arbeitsbereich des Unterausschusses Recht wurde allein das Thema Registrierungspraxis von Weltraumgegenständen weiter vorangebracht. Die Registrierung ist völkerrechtlich in einem Abkommen von 1975 niedergelegt und hat Auswirkung auf die Haftung von Staaten bei Unfällen von Weltraumgegenständen. Die Praxis der Registrierung war bis Anfang der neunziger Jahre durchaus akzeptabel (nie weniger als 95 Prozent Registrierung). In den Jahren 1999 bis 2004 sank die Rate der Registrierungen jedoch auf knapp 70 Prozent. Grund dafür ist nicht nur eine Nachlässigkeit der Staaten, sondern auch die oft nicht klare Registrierungsverantwortung bei privatwirtschaftlichen Raumfahrtaktivitäten.

Das grundsätzliche Problem, das die zunehmende Privatisierung von Raumfahrtaktivitäten aufwirft, war bereits im Zuge der Diskussion des Rechtskonzepts des Startstaats behandelt worden (siehe VN 1/2005, S. 22). Die Thematik der Registrierungspraxis ging unmittelbar aus diesen Arbeiten hervor und wird in einem Arbeitsplan von 2005 bis 2007 behandelt. Im ersten Jahr wurden die Probleme identifiziert, die 2006 genauer analysiert werden sollen. Darunter fallen die Harmonisierung der äußerst unterschiedlichen Staatenpraxis in der Führung eines nationalen Registers, die Identifizierung von Gründen für die Nichtregistrierung ihrer eigenen Satelliten, das Problem des Transfers von Eigentum im Orbit und die Auswirkungen auf die Registrierung sowie die Praxis der Registrierung beziehungsweise Nichtregistrierung von fremden Satelliten, die durch die Raketen anderer Staaten transportiert werden. Im letztgenannten Fall haben die USA ihre Praxis aufgegeben, von ihnen transportierte Satelliten anderer Ländern zu registrieren, was in zahlreichen Fällen zu gänzlicher Nichtregistrierung geführt hat.

Ziel der Arbeiten wird sein, bis 2007 Vorschläge zu einer Harmonisierung der Staatenpraxis auf Grundlage des Registrierungsabkommens von 1975 vorzulegen, damit auch zukünftig die nötige Rechtssicherheit für die Nutzung des Weltraums bestehen bleibt.

Der Weltraumausschuss hat in dieser Sitzungsperiode sehr effizient gearbeitet. Einen gewissen Leerlauf gab es lediglich im Unterausschuss Recht, welcher aber traditionell der besonderen Vorsicht der Staaten geschuldet ist, auf keinen Fall das Risiko einzugehen, einen Tagesordnungspunkt zuzulassen, von dem man nicht bereits am Anfang weiß, welches Ergebnis er zeitigen könnte. Dagegen nimmt die Koordinierung in den unterschiedlichen fachlichen Bereichen – noch immer angeregt durch UNISPACE III – weiter an Fahrt auf, wie das herausragende Beispiel des satellitengestützten Katastrophenmanagements zeigt. Dies macht deutlich, dass Satellitennutzung und nachhaltige Entwicklung noch viele weiter auszugestaltende Berührungspunkte besitzen.

Weitere Informationen zum Thema Weltraum: Office for Outer Space Affairs, http://www.oosa.unvienna.org

Abschlussbericht: Report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space General Assembly, Official Records, Sixtieth Session, Supplement No. 20, UN Doc. A/60/20, 2005; http://www.oosa.unvienna.org/Reports/gadocs/coprepidx.html#A_60_20

Rechtsfragen

IGH: Kongo gegen Uganda

- Bewaffneter Konflikt im Gebiet der Großen Seen
- Bilaterale Rechtsverletzungen von Uganda in Kongo
- Aggression, Gewaltverbot und Selbstverteidigung

Karin Oellers-Frahm

Am 19. Dezember 2005 hat der **Internationale Gerichtshof (IGH)** das Urteil im Fall Kongo gegen Uganda verkündet. Im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im Gebiet der Großen Seen hatte die Demokratische Republik Kongo (im Folgenden Kongo) am 23. Juni 1999 Klage gegen Uganda erhoben. Gleichzeitig hatte sie gegen Burundi und Ruanda geklagt, diese Klagen aber kurz darauf zurückgenommen; gegen Ruanda wurde jedoch 2002 erneut eine Klage anhängig gemacht, die wegen mangelnder Zuständigkeit am 3. Februar 2006 abgewiesen wurde (s. Bericht S. 121ff.).

Die Klage Kongos gegen Uganda betraf ›die Verletzung des Grundsatzes des Gewaltverbots‹ und ›Handlungen bewaffneter Aggression‹ in Verletzung der UN-Charta und der Charta der Organisation der Afrikanischen Union. Ferner bezog sich die Klage auf Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie auf die widerrechtliche Ausbeutung von Bodenschätzen. Uganda hatte drei Widerklagen erhoben, zwei davon hatte der IGH zugelassen. Über die Widerklagen wird ebenfalls in diesem Urteil entschieden.

1. Vorgeschichte

Die Umstände, die zur Klage führten, stehen im Zusammenhang mit der instabilen, von gewaltsamen Auseinandersetzungen geprägten Situation im Gebiet der Großen Seen, insbesondere in Kongo. Für die Ereignisse bedeutsam war unter anderem der von Ruanda unterstützte Putsch der AFDL (Allianz der demokratischen Kräfte für die Befreiung Kongos) unter Laurent-Désiré Kabila gegen Mobutu Sese Seko, den Präsidenten des damaligen Zaire. Der Putsch war erfolgreich und hatte zur Folge, dass Kabila am 29. Mai 1997 als Präsident des nun ›Demokratische Republik Kongo‹ genannten Staates vereidigt wurde. Die Präsenz ugandischer und ruandischer Truppen wurde zunächst noch geduldet; dann aber wurde eine Politik der ›Unabhängigkeit und Emanzipation‹ eingeleitet und der Einfluss der beiden Staaten abgebaut. Dies führte aber – nach dem Vorbringen Kongos – zur verstärkten Invasion ugandischer Truppen in Kongo im August 1998. Ende Juli 1998 hatte Präsident Kabila von einem gegen ihn geplanten Putsch erfahren (der allerdings am 2. August 1998 scheiterte) und daraufhin alle ausländischen Truppen aufgefordert, das Land zu verlassen. Dies betraf zwar vorwiegend Truppen aus Ruanda, aber auch aus Uganda. Außerdem habe Uganda – so das Vorbringen Kongos – kongolesische Rebellen unterstützt und Gebiete im Nordosten des Landes besetzt. In der äußerst kritischen Lage rief vor allem die Afrikanische Union zu einer diplomatischen Lösung auf. Bestandteil dieses so genannten Lusaka-Prozesses sind verschiedene für die Entscheidung des IGH bedeutsame Abkommen: das Friedensabkommen von Sirte vom 18. April 1999 zwischen Kabila (Kongo) und Yoweri Kaguta Museveni (Uganda), worin Uganda sich verpflichtete, sofort alle feindlichen Handlungen einzustellen. In diesem Zusammenhang wurde die MONUC eingesetzt, die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo. Dem folgte ein weiteres Abkommen über den Truppenabzug vom 8. April 2000. Dieser war dann im Juni 2003 vollzogen, obwohl Uganda, so das Vorbringen Kongos, weiter rebellische Truppen in Kongo unterstützte.

Uganda hält dagegen, dass seine Truppen auf Einladung von Kabila im östlichen Kongo für Sicherheit sorgen sollten und dass es nicht in den Putschversuch gegen Kabila am 2. August 1998 verwickelt war. Außerdem berief es sich darauf, dass es seine Truppen entlang der Grenze zu Kongo verstärken musste, weil Kongo militärische Aktionen gegen Uganda unterstützt habe. Im August/September 1998, so Ugandas Vorbringen, habe Kongo gemeinsam mit Sudan einen Angriff auf Uganda vorbereitet, so dass Uganda seine Truppen als Maßnahme der Selbstverteidigung verstärkte.

2. Verletzung des Gewaltverbots

Der erste Klageantrag Kongos betraf Akte bewaffneter Aggression. Dazu zählten militärische und paramilitärische Aktivitäten Ugandas auf kongolesischem Gebiet sowie die Besetzung kongolesischen Territoriums. Die Behauptung Kongos, dass eine Aggression Ugandas vorliegt, steht hier der Behauptung Ugandas gegenüber, dass es auf Einladung Truppen in Kongo unterhielt. Der Gerichtshof prüft diesen ersten Antrag unter der Überschrift ›Gewaltanwendung‹, nicht ›Aggression‹, was insofern nachvollziehbar ist, als dass eine Feststellung zur Aggression in diesem Teilausschnitt der gesamten Konfliktlage nicht angemessen gewesen wäre. Bei dieser Prüfung kommt es natürlich wesentlich auf Beweisfragen an, die ohnehin eine große Rolle in diesem Fall spielen. Der IGH stellt klar, in Anlehnung an seine Feststellungen im Nicaragua-Fall, dass vor allem solche Beweise als objektiv zu betrachten sind,